

1. **Definition Amtsträger**
 2. **Sind THOST Mitarbeiter als Amtsträger zu qualifizieren, wenn sie in DB Projekten arbeiten? Was gilt für Projekte anderer öffentlicher Auftraggeber?**
 3. **Welche besonderen Regelungen gelten für Amtsträger nach §§ 331 ff. StGB**
 4. **Amtsträger und Zuwendungen**
 5. **Sonstiges**
-

1. Definition Amtsträger

Unter den Begriff des Amtsträgers werden nicht nur Richter und Beamte gefasst, sondern auch Personen, die

- in einem sonstigen öffentlichen Auftragsverhältnis stehen oder
- sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Zu den Amtsträgern zählen daher beispielsweise Staatsanwälte, Polizisten und Bürgermeister. Mitarbeiter von Behörden oder Ämtern fallen, unabhängig von ihrer Qualifikation als Beamte, ebenfalls unter den Amtsträgerbegriff, wenn sie dazu bestellt sind, dort öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Schließlich können auch private Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge wahrnehmen und deren Mitarbeiter daher als Amtsträger anzusehen sein, so beispielsweise Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG.

Auch Mitarbeiter europäischer Behörden und Institutionen, wie beispielsweise Mitglieder der Europäischen Kommission, Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder andere mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union beauftragte Personen sind den Amtspersonen im strafrechtlichen Sinne oftmals gleichgestellt.

Ebenso Personen, die - ohne Amtsträger zu sein - für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind, also solche Personen, die lediglich im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden. Hierunter fallen auch Hilfstätigkeiten in der Behörde selbst (z. B. bei einer Tätigkeit eines Hausmeisters oder bei der Raumreinigung).

2. Sind THOST Mitarbeiter als Amtsträger zu qualifizieren, wenn sie in Projekten öffentlicher Auftraggeber arbeiten?

- THOST Mitarbeiter, die für **Behörden** sowie **sonstige Stellen** (Private Organisationsformen, die aber klassische öffentliche Aufgaben wahrnehmen) wie z.B. die **Deutsche Bahn AG und deren Tochterunternehmen** arbeiten, werden u.U. (abhängig von Projekt, Tätigkeit, Entscheidungsspielraum, etc.) als „Amtsträger“ i. S. d. Strafgesetzbuches eingestuft.
- Dies gilt insbesondere, sofern Betroffene befugtermaßen Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen und die beauftragende Behörde eigentlich originär ihr zurechenbare Aufgaben aus der Hand gibt und dabei eine gewisse Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Eigenverantwortlichkeit eingeräumt wird. So z.B. möglich bei Stellen, die die Vergabe vorbereiten und mitwirken, mit der Bauüberwachung beauftragte Stellen, die für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Mitarbeiter oder aber für die Erbringung umfassender langjähriger Baubetreuungsleistungen.

3. Welche besonderen Regelungen gelten für Amtsträger nach §§ 331 ff. StGB?

Jeder Mitarbeiter unterliegt grundsätzlich den Grenzen des deutschen Strafrechts – ob Amtsträger oder nicht. Wer aber als Amtsträger agiert, unterliegt zusätzlichen/strengerem strafrechtlichen Vorschriften für die jeder persönlich einzustehen hat. Im Rahmen der Haftung von Amtsträgern sind insb. folgende strafrechtlichen Tatbestände relevant. Verboten ist es danach, ...

- **§ 331 Vorteilsannahme / § 333 Vorteilsgewährung:**
 - ... für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.
 - ... einem Amtsträger [...] einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
 - ➔ Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
- **§ 332 Bestechlichkeit / § 334 Bestechung**
 - ... einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür zu fordern / versprechen zu lassen / anzunehmen, eine Diensthandlung vorzunehmen / künftig vorzunehmen und dadurch seine Dienstpflichten zu verletzen.
 - ➔ Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; der Versuch ist strafbar.
 - ... einem Amtsträger, [...] einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten / zu versprechen / zu gewähren, dass dieser eine Diensthandlung vorgenommen hat / künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt
 - ➔ Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- **§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**
 - ... ein ihm als Amtsträger [...] anvertrautes oder sonst bekannt gewordenes Geheimnis (auch einen Gegenstand oder eine Nachricht), unbefugt zu offenbaren und dadurch wichtige öffentliche Interessen zu gefährden.
 - ➔ Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
- **Weitere besondere Tatbestände oder Tatbestände mit strengem Strafmaß für Amtsträger, u.a.:**
 - § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
 - § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
 - § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses
 - § 240 Nötigung
 - § 258a Strafvereitelung im Amt
 - § 263 Betrug
 - § 264 Subventionsbetrug
 - § 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt
 - § 339 Rechtsbeugung
 - § 340 Körperverletzung im Amt
 - § 343 Aussageerpressung
 - § 344 Verfolgung Unschuldiger
 - § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
 - § 348 Falschbeurkundung im Amt
 - § 352 Gebührenüberhebung
 - § 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
 - § 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst
 - § 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
 - § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
 - § 356 Parteiverrat
 - § 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- **Hinweise:**

- Abweichungen im Strafmaß für minder schwere Fälle und besonders schwere Fälle sind möglich. In vielen Fällen ist auch der Versuch strafbar!
- Der Vornahme einer Handlung steht das Unterlassen gleich.

4. Amtsträger und Zuwendungen

Es ist THOST-Mitarbeitern grundsätzlich verboten, Zuwendungen (hierzu zählen neben Geschenken auch Esseneinladungen und Einladungen zu Veranstaltungen) an Amtsträger zu gewähren oder zu versprechen, insbesondere wenn mit der Zuwendung das Ziel verbunden ist, eine bestimmte Entscheidung herbeizuführen oder diese als Belohnung oder Dank für eine getroffene Entscheidung aufgefasst werden kann. Es ist daher ausdrücklich verboten, Amtsträger zu Restaurantbesuchen oder anderen Veranstaltungen, z. B. mit kulturellem oder sportlichem Hintergrund, einzuladen. Das Verbot gilt natürlich auch für Zuwendungen und Einladungen, die ein Amtsträger von THOST oder seinen Mitarbeitern einfordert.

Ebenso ist THOST-Mitarbeitern die Annahme von Zuwendungen verboten, wenn diese selbst als Amtsträger zu qualifizieren sind.

Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot können dennoch in Einzelfällen und in engen Grenzen durch den Compliance Verantwortlichen genehmigt werden, sofern keine rechtlichen und unternehmensinternen Bestimmungen entgegenstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn zwischen dem ausgeübten Amt und der Zuwendung ein dienstlicher Bezug besteht und der Amtsträger in seiner Funktion als Repräsentant eines Staates oder einer Behörde zu einer bestimmten Veranstaltung eingeladen werden soll. Ist dies nicht der Fall kann eine Einladung dennoch zulässig sein, wenn eine behördliche Genehmigung des jeweiligen Dienstherrn vorliegt. In diesem Fall **muss** die Einladung aber „unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Dienstherrn“ ausgesprochen werden.

Eine Ausnahme gilt auch für die Information von Amtsträgern im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zu bestimmten Themen, sofern das Ziel der Veranstaltung und die Themen der Veranstaltung eindeutig einen allgemeinen geschäftlichen Informationscharakter haben. Die Übernahme von Reise- oder Übernachtungskosten muss ebenso ausgeschlossen sein wie die Teilnahme privater Begleitpersonen (wie Ehepartner, Kinder) der Teilnehmer. Eine Bewirtung und soziale Aktivitäten jeweils in kleinem Rahmen dürfen allenfalls Randprogramm sein. Auch in diesen Fällen muss die Einladung unter Genehmigungsvorbehalt des Dienstherrn erfolgen.

5. Sonstiges

- Taten, die deutsche Amtsträger während eines dienstlichen Aufenthalts im Ausland begehen, sind in Deutschland ebenfalls strafbar. Ebenso Taten eines Ausländers als Amtsträger, § 5 Ziff. 12, 13 StGB.
- Außerdem gibt es weitere Spezialvorschriften, z.B. für Amtsträger, die für den Vollzug, die Mitwirkung an Strafverfahren, Verwahrung u. ä. zuständig sind, die jedoch für die Tätigkeit von THOST von untergeordneter Bedeutung sind.
- Auch außerhalb der besonderen Vorschriften zur Amtsträgern gibt es für den geschäftlichen Verkehr entsprechende strafrechtlich relevante Vorschriften, so z.B. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB.

- Neben dem Strafrecht können auch aus anderen Rechtsquellen bestimmte Verhaltenspflichten resultieren, u.a. aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilrecht oder aber aus berufsständischen Vorgaben.